



Steuertipps

**FÜR
MENSCHEN
MIT
BEHINDERUNG**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Allgemeines.....	9
2. Lohn- und Einkommensteuer	11
2.1 Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG).....	11
2.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	14
2.2.1 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung.....	15
2.2.2 Nachweis der behinderungsbedingten Mehraufwendungen	18
2.2.3 Ersatz von dritter Seite.....	20
2.2.4 Persönliches Budget	21
2.2.5. Zumutbare Belastung.....	23
2.3 Behinderten-Pauschbetrag § 33b EStG	26
2.3.1 Begünstigter Personenkreis.....	27
2.3.2 Nachweis der Behinderung	27
2.3.3 Höhe des Behinderten-Pauschbetrags.....	28
2.3.4 Beginn der Behinderung und Wechsel im Grad der Behinderung.....	30
2.3.5 Abgeltungswirkung des Behinderten- Pauschbetrags	31
2.3.6 Was ist günstiger?	32
2.4 Anerkennung anderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen	33

2.4.1	Behinderungsbedingte Fahrtkosten	34
2.4.2	Aufwendungen für eine Kur.....	38
2.4.3	Krankheitskosten	40
2.5	Behinderungsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben	40
2.5.1	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte	41
2.5.2	Aufwendungen für Arbeitsmittel.....	44
2.6	Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer..	44
2.6.1	Versorgungsfreibetrag (§ 19 ABS. 2 EStG)	44
2.6.2	Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 4 EStG)	46
2.6.3	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst- oder Pflegeleistungen	49
2.7	Aufwendungen der oder des Steuerpflichten für andere Personen	51
2.7.1	Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen	51
2.7.2	Unterbringung in einem Pflegeheim.....	52
2.7.3	Heimunterbringung eines erwachsenen behinderten Kindes.....	55
2.7.4	Pflege-Pauschbetrag	58
2.8	Aufwendungen der oder des Steuerpflichten für ihr oder sein behindertes Kind	59
2.8.1	Kindergeld oder Freibeträge für Kinder	60
2.8.2	Nachweis der Behinderung.....	62

2.8.3	Mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt.....	63
a.	Grundbedarf.....	63
b.	Behinderungsbedingter Mehrbedarf.....	64
c.	Eigene Einkünfte und Bezüge.....	66
2.8.4	Kinderbetreuungskosten.....	69
2.8.5	Außergewöhnliche Belastungen	70
2.8.6	Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags	72
2.9	Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohnsteuer- abzugsverfahren	73
2.9.1	Lohnsteuerermäßigungsverfahren.....	73
2.9.2	Berücksichtigungsfähige Freibeträge	75
3.	Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung.....	77
4.	Umsatzsteuer.....	80
4.1	Steuerfreie Umsätze	80
4.1.1	Umsatzsteuerbefreiung für Blinde	80
4.1.2	Steuerfreie Umsätze gegenüber Menschen mit Behinderung	81
4.2	Steuerermäßigte Umsätze	82
5.	Kraftfahrzeugsteuer.....	84

Hinweis Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

1. Allgemeines

Menschen mit Behinderung müssen oft mit einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zurechtkommen. Zu ihrer Unterstützung sieht der Gesetzgeber verschiedene steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen vor. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorschriften für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in der Lohn-, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer dargestellt, sowie auf Informationsmöglichkeiten zur Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer hingewiesen. Die in der vorliegenden Broschüre angesprochenen Paragraphen entstammen dem Einkommensteuergesetz (Abkürzung: EStG), dem ersten bis zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Abkürzung: SGB I bis XII) und dem Umsatzsteuergesetz (Abkürzung: UStG).

Neben der vorliegenden Broschüre stellt Ihnen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg „Steuertipps“ zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Erbschaften und Schenkung
- Existenzgründung
- Familien
- Gemeinnützige Vereine
- Senioren

Da sich die Themengebiete teilweise überschneiden und nicht in allen Broschüren erschöpfend dargestellt werden können, wird an bestimmten Stellen in dieser Broschüre auf die Ausführungen in den jeweils anderen Broschüren verwiesen. Sie erhalten die Broschüren kostenlos bei Ihrem Finanzamt vor Ort oder über unsere Internetseite (www.fm.baden-wuerttemberg.de) unter > Service > Publikationen > Steuern.

2. Lohn- und Einkommensteuer

Zur Entlastung von Menschen mit Behinderung werden bestimmte Leistungen und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, von der Einkommensteuer frei gestellt (abschließende Aufzählung der steuerfreien Leistungen in § 3 EStG). Zusätzlich können die den Betroffenen infolge ihrer Behinderung zwangsläufig entstehenden Mehraufwendungen in vielen Fällen steuermindernd berücksichtigt werden. Im Einkommensteuergesetz sind deshalb eine Reihe von Erleichterungen für behinderte Menschen vorgesehen. Das Einkommensteuerrecht regelt diesen Sachbereich hauptsächlich in den §§ 10, 33 bis 33b und 35a EStG.

2.1 Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

Folgende Leistungen und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, sind steuerfrei:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft), § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hin-

terbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleich gestellte Personen gezahlt werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Unter die Vorschrift fallen in erster Linie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, § 3 Nr. 6 EStG

- Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, § 3 Nr. 8 EStG
- Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Für Einnahmen in diesem Sinne, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen (SGB XII), § 3 Nr. 10 EStG
- Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Hilfsbedürftig sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Steuerfrei sind hier nach beispielsweise die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zum Beispiel die

Blindenhilfe – geregelt in § 72 SGB XII und die Leistungen des Katalogs in § 29 SGB I), § 3 Nr. 11 EStG

- Entschädigungszahlungen wegen einer Körperverletzung in Form des Ersatzes von Arzt- und Heilungskosten sowie das Schmerzensgeld.
- **Aber:** Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen sind steuerpflichtig.
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung des Pflegebedürftigen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber einem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des SGB XI oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält, § 3 Nr. 36 EStG
- **Aber:** Einnahmen hauptberuflicher Pflegepersonen sind grundsätzlich steuerpflichtig.
- Hilfen nach dem Gesetz über Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen, § 3 Nr. 68 EStG
- Leistungen, die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz gewährt werden, § 3 Nr. 69 EStG

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sogenannte Mehrbedarfsrente) nach § 843 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Schmerzensgeldrenten nach § 253 Abs. 2 BGB (früher: § 847 BGB), die Unterhaltsrente nach § 844 Abs. 2 BGB sowie die Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB sind von vornherein nicht steuerbar. Diese Leistungen sind also im Unterschied zu den Entschädigungsleistungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen nicht zu versteuern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden zusätzliche Informationen zu steuerfreien Einnahmen in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

2.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG

Zu den als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen behinderungsbedingten Mehraufwendungen gehören alle Aufwendungen, die durch die Behinderung veranlasst sind oder mit ihr zusammenhängen. Das sind zum Beispiel:

- Arztkosten und Medikamente
- Kosten für Operationen und Heilbehandlungen
- Pflegekosten und Kosten einer Heimunterbringung

- Fahrtkosten – abhängig von der Schwere der Behinderung
- ein Mehraufwand an Wäsche
- Aufwendungen für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson
- Anschaffungs- und Reparaturkosten für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Prothesen, Pflegebett, spezielle Geräte für blinde Menschen (Computer und Scanner mit Vorlesefunktion, Farberkennungsgeräte, Blindenstock), Blindenhunde, Begleithunde für behinderte Menschen, Lichtanlage für Türklingel und/oder Rauchmelder für gehörlose Menschen
- behinderungsbedingte Ein- und Umbauten in der selbstgenutzten Wohnung oder dem selbstgenutzten Haus sowie behinderungsbedingte Ein- oder Umbauten am Pkw.

Ausnahme Nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, sowie Aufwendungen für medizinische Fachliteratur.

2.2.1 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung

Menschen mit einer Behinderung, die pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen:

- für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- für die Unterbringung in einem Heim (zum Beispiel in einem Pflegeheim oder einem Heim für behinderte Menschen, aber auch in einem Altenpflegeheim)
- als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bei einer Heimunterbringung gehören neben den Kosten für die Pflege, auch die Kosten für Ernährung und Unterkunft zu den abziehbaren Aufwendungen.

Löst der behinderte Mensch wegen seiner Heimunterbringung seinen privaten Haushalt auf, sind die Aufwendungen um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (die sogenannte Haushaltsersparnis) in Höhe von 9.168 € im Jahr 2019 (2018: 9.000 €; 2017: 8.820 €) zu kürzen. Die Haushaltsersparnis ist gegebenenfalls anteilig zu berechnen, wenn die Unterbringung nicht ganzjährig war oder der Haushalt erst später aufgelöst wurde (2019: 764 €/Monat beziehungsweise 25,46 €/Tag; 2018: 750 € /Monat beziehungsweise 25 € / Tag; 2017: 735 € / Monat beziehungsweise 24,50 € / Tag).

Nachweis Die Pflegebedürftigkeit des behinderten Menschen beziehungsweise die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung in einem Heim sind nachzuweisen.

- Als Nachweis genügt der Schwerbehindertenausweis oder ein Bescheid des Landratsamtes über den Grad der Behinderung und eine Bescheinigung des Arztes

oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Notwendigkeit der Beschäftigung eines Pflegedienstes beziehungsweise der Unterbringung in einem Heim.

- Bei einer Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b SGB XII (bis Ende 2016: drei Pflegestufen nach § 14 SGB XI) oder bei einer anerkannten Hilflosigkeit des behinderten Menschen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis), ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Notwendigkeit der Heimunterbringung beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit nicht erforderlich. Der Nachweis über die Einstufung ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.
- Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim vom Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht extra nachgewiesen zu werden.

Beachte Nimmt der behinderte Mensch anstelle des Einzelnachweises der Kosten für die Pflege beziehungsweise für die Unterbringung in einem Heim den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, können die tatsächlichen Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit nicht zusätzlich berücksichtigt werden (vergleiche Seite 31).

2.2.2 Nachweis der behinderungsbedingten Mehraufwendungen

Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers über die medizinische Notwendigkeit und durch eine Rechnung über die Höhe der Aufwendungen. In bestimmten Fällen ist jedoch die Vorlage eines vor Beginn der Behandlung oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Das ist zum Beispiel der Fall bei

- medizinischen Hilfsmitteln, die nach § 33 Abs. 1 SGB V als allgemeine Gegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind,
- bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (zum Beispiel Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie, Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, der sogenannten „Delphin-Therapie“ oder Behandlungen nach der Doman-Methode); diese sind im Regelfall auch dadurch gekennzeichnet, dass die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen,
- einer Kur (zum Beispiel Bade-, Heil-, Klima- oder Vorsorgekur),
- einer medizinisch notwendigen auswärtigen Unterbringung eines behinderten Kindes,

- einer Betreuung durch eine Begleitperson, wenn nicht bereits der Schwerbehindertenausweis eine entsprechende Kennzeichnung enthält, sowie bei
- psychotherapeutischen Behandlungen.

Für behinderungsbedingte Ein- und Umbaumaßnahmen in der selbstgenutzten Wohnung oder dem selbstgenutzten Haus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nicht erforderlich. Als Nachweis, dass die Maßnahmen durch die Behinderung veranlasst sind, genügen ärztliche Gutachten oder ärztliche Bescheinigungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Es können jedoch grundsätzlich nur die Umbaumaßnahmen berücksichtigt werden, die mit der Behinderung zusammenhängen beziehungsweise durch sie veranlasst sind, oder die im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Maßnahmen zwangsläufig entstanden sind (zum Beispiel neue Boden- und Wandfliesen bei einer behinderungsbedingten Umgestaltung des Bads oder das Verputzen und Tapezieren der angrenzenden Wände bei einer rollstuhlgerechten Verbreiterung der Türen). Bei umfangreichen Maßnahmen oder wenn im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Maßnahmen auch andere Umbauten durchgeführt wurden, sollte daher anhand einer Bescheinigung des Architekten eine Abgrenzung der behinderungsbedingten Mehraufwendungen erfolgen.

Beachte Die Aufwendungen für behinderungsbedingte Ein- und Umbaumaßnahmen in der Wohnung, im Haus oder am Pkw können nur im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden; eine Verteilung auf mehrere Jahre ist auch bei besonders hohen Kosten nicht möglich. Das gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen wegen der geringen Höhe der Einkünfte nicht in voller Höhe steuerlich auswirken.

2.2.3 Ersatz von dritter Seite

Werden die Aufwendungen teilweise von der Kranken- oder Pflegeversicherung, einer anderen Versicherung oder einem Dritten übernommen, können nur die um die Erstattung geminderten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. So können zum Beispiel Pflegeaufwendungen nur angesetzt werden, soweit sie die Leistungen der Pflegepflichtversicherung und gegebenenfalls das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflege(tage)geld übersteigen.

Soweit für behinderungsbedingte Ein- und Umbauten von der Kranken- oder Pflegeversicherung ein Zuschuss geleistet wird, sind nur die um diesen Zuschuss geminderten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Die Erlangung eines Gegenwerts ist nicht zu

prüfen und auch eine Vorteilsanrechnung „alt für neu“ ist nicht vorzunehmen. Soweit jedoch zum Beispiel gesundheitsgefährdende Gegenstände des täglichen Gebrauchs (also zum Beispiel ein durch Asbest verseuchtes Dach oder durch Formaldehyd belastete Möbel) aus medizinischen Gründen ausgetauscht werden, ist der sich aus der Erneuerung ergebende Vorteil („alt für neu“) gegenzurechnen.

Beachte Die Ersatzleistungen von dritter Seite sind auch dann abzuziehen, wenn sie erst in einem späteren Kalenderjahr gezahlt werden, aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt (zum Beispiel wegen eines bestehenden Versicherungsanspruchs) mit einer Ersatzleistung gerechnet werden konnte.

2.2.4 Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 besteht für behinderte Menschen ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Damit können behinderte Menschen wählen, ob sie anstelle von Dienst- und Sachleistungen eine Geldleistung, das sogenannte „Persönliche Budget“ in Anspruch nehmen wollen, über das sie eigenverantwortlich verfügen können. Aus diesem Persönlichen Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Sie können die Leistungen dabei

selbständig „einkaufen“ beziehungsweise Hilfspersonen bezahlen.

Das Persönliche Budget ist aber keine zusätzliche Leistungsform, sondern kann anstelle von Dienst- oder Sachleistungen gewählt werden. So können sämtliche Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere für Pflegeleistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe, Krankenkassenleistungen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und Leistungen für betreutes Wohnen. Dabei ist es auch möglich, nur einen Teil der Leistungen als Persönliches Budget und daneben andere Leistungen weiterhin als Dienst- oder Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Mit dem Persönlichen Budget sollen aber keine Kosten des täglichen Lebens, sondern vielmehr die Leistungen der Förderung, Betreuung, Beteiligung, Assistenz und Pflege bezahlt werden. Deshalb erhalten viele behinderte Menschen neben dem Persönlichen Budget weiterhin Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, zum Beispiel Grundsicherung zur Bezahlung von Miete, Nahrung und Heizung.

Die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets durch den behinderten Menschen führt nicht zu einer Besteuerung der Geldleistungen. Da das Persönliche Budget nur Leistungen ersetzt, die nach § 3 Nr. 1 EStG steuerfrei sind (vergleiche Seite 11 – Kapitel 2.1), ist auch das Per-

sönliche Budget selbst beim behinderten Menschen nach § 3 Nr. 1 EStG steuerfrei.

Beachte Allerdings kann der behinderte Mensch aufgrund der Steuerfreiheit der Einnahmen die Aufwendungen, die er mit Geldern aus dem Persönlichen Budget bestreitet, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen scheidet aus, da der behinderte Mensch die Ausgaben nicht selbst endgültig zu tragen hat, soweit er hierfür die steuerfrei vereinnahmten Mittel aus dem Persönlichen Budget verwendet.

Die Frage, ob die Weitergabe der Gelder aus dem Persönlichen Budget zu einer Besteuerung bei den Empfängern führt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Besteuerung hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses zwischen dem behinderten Menschen und der Hilfsperson ab und lässt sich daher nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

2.2.5 Zumutbare Belastung

Aufwendungen können nur als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn sie zwangsläufig entstanden, den Umständen nach notwen-

dig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außerdem sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Regelfall um die vom Gesetzgeber als zumutbar angesehene Belastung (zumutbare Belastung gemäß § 33 Abs. 3 EStG) zu kürzen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Familienstand, der Zahl der Kinder sowie der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach der Grundtabelle	5	6	7
b) nach der Splittingtabelle zu berechnen ist	4	5	6
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung zählen nur diejenigen Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf das Kindergeld hat.

Beachte Der aus der Tabelle ersichtliche gesetzliche Prozentsatz ist nicht auf den Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt anzuwenden. Vielmehr ist bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung eine stufenweise Berechnung vorzunehmen. Dabei ist nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den Betrag von 15.340 € beziehungsweise 51.130 € übersteigt, der jeweils höhere Prozentsatz anzuwenden (vergleiche Beispiel).

Beispiel

Herr Förster ist ledig, sein Gesamtbetrag der Einkünfte beläuft sich auf 20.000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Förster nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 6.000 €. Besteuert wird Herr Förster nach der Grundtabelle.

• Tatsächliche Aufwendungen	6.000 €
• Davon ab: zumutbare Belastung	1.047 €
	(= 5 % von 15.340 € =
	767 € + 6 % von
	4.660 € = 279,60 €)
als außergewöhnliche Belastungen	
abzugsfähige Aufwendungen	4.953 €

Herr Dürr ist verheiratet und lebt mit seiner Frau zusammen, Kinder haben sie nicht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehepaars beträgt 25.000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Dürr nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 4.500 €.

Herr Dürr wird mit seiner Frau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert.

• Tatsächliche Aufwendungen	4.500 €
• Davon ab: zumutbare Belastung	1.097 €
	(= 4 % von 15.340 €
	= 613,60 € + 5% von
	9.660 € = 483 €
als außergewöhnliche Belastungen	
abzugsfähige Aufwendungen	3.403 €

2.3 Behinderten-Pauschbetrag § 33b EStG

Da es sehr mühsam ist, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln, kann der behinderte Mensch auf den Einzelnachweis verzichten und stattdessen den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beachte Der Behinderten-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen.

2.3.1 Begünstigter Personenkreis

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen erhalten:

- Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist
- Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (dies gilt auch, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Einmalkapitalbetrags abgefunden worden ist) oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

2.3.2 Nachweis der Behinderung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Behinderten-Pauschbetrags sind nachzuweisen. Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 können als Nachweis ihren Schwerbehindertenausweis vorlegen. Dieser Ausweis wird auf Antrag vom jeweiligen Landratsamt ausgestellt. Außerdem kann der Nachweis auch durch die Vorlage eines Bescheides des Landratsamtes über den Grad der Behinderung geführt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25 gilt Folgendes:

Bei Personen, denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, genügt als Nachweis der Rentenbescheid oder der die anderen laufenden Bezüge nachweisende Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide des Landratsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung genügt jedoch nicht.

In den übrigen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Landratsamtes zu führen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

2.3.3 Höhe des Behinderten-Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €

Für Menschen mit Behinderung, die nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen (sogenannte Hilfloose), und Blinde erhöht sich der Pauschbetrag unabhängig vom Grad der Behinderung auf 3.700 €. Die Voraussetzungen für den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 33b Abs. 6 EStG).

Beachte Für die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags ist es nicht erforderlich, dass eine Pflegeperson oder ein Pflegedienst beschäftigt wird.

Nachweis Als Nachweis für die Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrags von 3.700 € für Blinde und Hilflose ist der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ oder ein Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen vorzulegen. Den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 € erhält auch, wer nach SGB XI, SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen als Schwerstpflegebedürftiger den Pflegegraden 4 oder 5 (bis 31.12.2016: der Pflegestufe III) zuzuordnen ist. Die Zuordnung zu den Pflegegraden 4 oder 5 (bis 31.12.2016: Pflegestufe III) ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

2.3.4 Beginn der Behinderung und Wechsel im Grad der Behinderung

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Ändert sich der Grad der Behinderung im Lauf des Kalenderjahres, so wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad gewährt, der im Kalenderjahr festgestellt war. Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des Grads der Behinderung oder wird (rückwirkend) erstmals eine Behinderung festgestellt, wird der Pauschbetrag auf Antrag auch rückwirkend gewährt; die

Steuerbescheide können insoweit geändert werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise zusammen mit einem Antrag auf Änderung der Steuerbescheide beim Finanzamt einzureichen.

2.3.5 Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die den behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Beachte Seit 2008 sind bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags die durch die Pflegebedürftigkeit entstandenen Mehraufwendungen sowie die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens abgegolten. Damit können pflegebedingte Aufwendungen nicht zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen (vergleiche Seite 17) oder in Form einer Steuerermäßigung für haus-

haltsnahe Pflegeleistungen nach § 35 a EStG (vergleiche Seite 49) berücksichtigt werden.

Mit der Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags sind insbesondere folgende Aufwendungen abgegolten (beispielhafte Auflistung):

- Hilfe- und Unterstützungsleistungen bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens
- Ambulante Pflegekraft
- Unterbringung in einem Heim
- Kosten für eine Kurzzeitpflege beziehungsweise Tages- oder Nachtpflege
- Anschaffungs-, Futter- und Pflegekosten für einen Blindenhund
- Aufwendungen für Wäsche und Hygiene

Zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag können weitere Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG angesetzt werden (vergleiche Seite 33 ff.).

2.3.6 Was ist günstiger?

Der Ansatz der um die zumutbare Belastung gekürzten tatsächlichen Aufwendungen ist nur dann günstiger, wenn dieser Betrag höher als der maßgebende Behinderten-Pauschbetrag ist:

Beispiel

Frau Frey ist ledig, der Grad ihrer Behinderung beträgt 85. Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte liegt insgesamt bei 15.000€. Wegen ihrer Behinderung sind ihr typische Mehraufwendungen in Höhe von 1.400€ entstanden. Frau Frey wird nach der Grundtabelle besteuert.

- Tatsächliche Kosten 1.400 €
- Davon ab: zumutbare Belastung (5 % von 15.000€) 750 €
- Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig 650 €

Durch den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 1.230€ hat Frau Frey somit einen höheren Steuervorteil.

2.4 Anerkennung anderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Durch die wahlweise Berücksichtigung der behinderungsbedingten Aufwendungen in Form der tatsächlichen Aufwendungen (gemindert um die zumutbare Belastung) oder des Behinderten-Pauschbetrags werden nur die durch die Behinderung laufend entstehenden typischen Mehraufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für einen erhöhten Wäschebedarf sowie für die Pflege berücksichtigt.

Entstehen dem behinderten Menschen darüber hinaus noch andere Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandeln sind, können

diese zusätzlich zum Abzug gebracht werden. Das gilt auch dann, wenn sie durch die Behinderung veranlasst oder infolge der Behinderung entstanden sind. Als solche kommen bei behinderten Menschen insbesondere in Betracht:

- behinderungsbedingte Fahrtkosten
- Aufwendungen für eine Kur
- Krankheitskosten

Diese Aufwendungen können aber nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, als sie nicht von dritter Seite (zum Beispiel Versicherung, Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen) ersetzt werden. Zudem sind sie um die zumutbare Belastung (vergleiche Seite 23 – Kapitel 2.2.5) zu mindern, soweit diese nicht bereits bei den behinderungsbedingten typischen Aufwendungen zum Abzug gebracht wurde (Einzelnachweis statt Behinderten-Pauschbetrag).

2.4.1 Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Aufwendungen für infolge der Behinderung anfallende Fahrten des behinderten Menschen mit dem eigenen Pkw, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind (vergleiche Seite 40), können in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Die Angemessenheit der behinderungsbedingten Fahrleistung ist von den Finanzbehörden zu prüfen. Der Steuerpflichtige hat daher neben den ihm entstandenen Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten grundsätzlich auch die für die Prüfung der Angemessenheit erforderlichen Nachweise einzureichen. Aus Vereinfachungsgründen werden allerdings im Allgemeinen die folgenden jährlichen Fahrleistungen als angemessen erachtet:

Für Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt,
- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Geh- und Stehbehinderung – Merkzeichen „G“),
- eine jährliche Fahrleistung von bis zu 3.000 km im Kalenderjahr.

Für Menschen,

- die so gehbehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen können (außergewöhnliche Gehbehinderung – Merkzeichen „aG“), oder
- die nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines

- jeden Tages fremder Hilfe bedürfen (Hilflose Menschen – Merkzeichen „H“), oder
- die blind sind (Merkzeichen „Bl“),
- eine jährliche Fahrleistung von bis zu 15.000 km im Kalenderjahr. Bei blinden Menschen muss es sich um Fahrten handeln, an denen der blinde Mensch teilgenommen hat oder die in seinem Interesse erfolgten.

Kann dargelegt werden, dass die jährliche Fahrleistung 3.000 km beziehungsweise 15.000 km im Kalenderjahr nicht übersteigt, sind danach lediglich die Aufwendungen für die durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Bei einer höheren Fahrleistung kann hingegen in aller Regel nicht mehr von einer Angemessenheit ausgegangen werden.

Ausnahme Eine höhere Fahrleistung kann im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie durch eine spezielle Behinderung verursacht ist und dieser Umstand nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein Fahrtenbuch oder eine anderweitige Aufstellung der durchgeführten Privatfahrten zu führen.

Die Fahrten mit dem eigenen Pkw, sind pauschal mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer anzusetzen – also 900 € (3.000 km × 0,30 €/km) beziehungsweise 4.500 € (15.000 km × 0,30 €/km). Ein höherer Kilometersatz als

0,30 € kann dabei regelmäßig auch dann nicht anerkannt werden, wenn der Kilometersatz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten wegen einer wesentlich geringeren Fahrleistung mehr als 0,30 € betragen sollte. Alternativ zum Ansatz der Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw, kann der behinderte Mensch die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (gegebenenfalls auch eines Taxis) als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Beachte Beantragt der behinderte Mensch für Privatfahrten sowohl Kosten für die Nutzung des eigenen Pkw als auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für andere Verkehrsmittel (zum Beispiel Taxi), ist die angemessene jährliche Fahrleistung von 3.000 km beziehungsweise 15.000 km in entsprechendem Umfang zu kürzen.

Nachweis Zum Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung vergleiche Seite 26. Die erforderlichen besonderen Merkmale werden durch ein entsprechendes Merkzeichen („G“, „aG“, „H“ oder „Bl“) im Schwerbehindertenausweis oder durch eine entsprechende Feststellung im Bescheid des Landratsamtes bestätigt.

2.4.2 Aufwendungen für eine Kur

Kurkosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Dem amtsärztlichen Attest steht eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten die von Beihilfestellen der Behörden gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen gleich, wenn die Notwendigkeit der Kur anerkannt worden ist. Ein Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten stellt keinen Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur dar.

Weitere Voraussetzung ist, dass am Kurort eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird. Nur bei Klimakuren, die allein aufgrund eines Klimawechsels zur Heilung oder Linderung einer Krankheit führen – zum Beispiel Neurodermitis, Schuppenflechte – und nach ihrem Gesamtcharakter keine Erholungsreise darstellen, ist eine ärztliche Behandlung vor Ort nicht erforderlich.

Bei einer Vorsorgekur muss auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei Klimakuren der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zusätzlich bescheinigt werden.

Neben den ohnehin als Krankheitskosten abzugsfähigen Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel sowie Behandlungskosten können folgende Kurkosten berücksichtigt werden:

- Verpflegungsmehraufwendungen (tatsächlich entstandene Aufwendungen für Verpflegung, vermindert um die Haushaltsersparnis in Höhe von einem Fünftel der Aufwendungen)
- Fahrtkosten zum Kurort (in der Regel nur in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrtkosten für Besuchsfahrten zu in Kur befindlichen Angehörigen sind nicht berücksichtigungsfähig)
- Unterkunftskosten, soweit sie angemessen sind
- Kosten für eine Begleitperson bei hilflosen Steuerpflichtigen, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird oder sich aus den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ergibt (zum Beispiel durch den Vermerk: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.“).

Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen abzugsfähig, als sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden.

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere

dann, wenn die Nachkur nicht unter einer ständigen ärztlichen Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

2.4.3 Krankheitskosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Krankheitskosten gehören zum Beispiel die Kosten für eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, für eine Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, für Hilfsmittel (zum Beispiel Einlagen, Brille, Hörgerät, Krücken, Rollator, Rollstuhl, Treppenschräglift, Blinden-Computer), für Medikamente und Heilmittel, für Operationen und Heilbehandlungen, für die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung und für behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen (vergleiche Seite 18 ff.) sowie für die Dialyse bei einem an Nierenversagen erkrankten Menschen.

2.5 Behinderungsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Arbeitnehmer können bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten steuermindernd abziehen. Als Werbungskosten bezeichnet man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung

von Einnahmen dienen. Weitergehende Informationen zum Thema „Werbungskosten“ finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Bei Selbständigen spricht man nicht von Werbungskosten, sondern von Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie mindern den Gewinn, soweit der Abzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Weitergehende Informationen zum Thema „Betriebsausgaben“ finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Existenzgründung“.

2.5.1 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte / Betriebsstätte

Nicht behinderte Berufstätige erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte / Betriebsstätte eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 0,30 € pro Entfernungskilometer.

Sonderregelungen gelten für folgende Personen:

- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt
- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Geh- und Stehbehinderung).

Diese Personengruppen können bei Benutzung eines eigenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte und für die Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entweder die tatsächlichen Aufwendungen je gefahrenem Kilometer oder den für Dienstreisen gültigen pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben ansetzen.

Nachweis Der Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides des Landratsamts zu führen. Die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist durch das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende Feststellung des Landratsamts zu führen.

Bei Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind diese dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für Benzin, Haftpflichtversicherung, Inspektions-, Reparatur-, Garagenkosten sowie die Absetzungen für Abnutzungen (AfA) des Kfz. Zur Ermittlung der AfA sind die Anschaffungskosten des Kfz um die nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie die für eine behinderungsbedingte

Zusatzausstattung erhaltenen Zuschüsse zu kürzen. Aufgrund dieser Werte wird dann ein Kilometersatz ermittelt, der für die berufsbedingten Fahrten angesetzt wird.

Beispiel

Frau Gruber hat einen Behinderungsgrad von 70. Sie fährt an 200 Tagen im Jahr mit dem Auto zu ihrem Arbeitsplatz. Die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte/Betriebsstätte beträgt 15 km. Insgesamt fährt sie im Jahr 15.000 km und hat tatsächliche Kosten für ihr Auto in Höhe von 3.000 €, die sie anhand von Belegen nachweisen kann.

Sie hat nun zwei Möglichkeiten:

1. Sie kann die tatsächlichen Kosten geltend machen:

Tatsächliche Kosten pro Kilometer: 0,20 € (Gesamtfahrleistung 15.000 km/Gesamtkosten i. H. v. 3.000 €)

pro Arbeitstag: 30 km (= 2 × 15 km Arbeitsweg)
× 0,20 € je km = 6 €

Im Kalenderjahr: 6 € × 200 Tage 1.200 €

2. Sie kann aber auch ohne Einzelnachweis den pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend machen:

Pro Arbeitstag: 30 km (= 2 × 15 km Arbeitsweg)
× 0,30 € je km = 9 €

Im Kalenderjahr: 9 € × 200 Tage 1.800 €

Da im Beispielfall der pauschale Kilometersatz für Frau Gruber günstiger ist, erkennt das Finanzamt ihr 0,30 € pro gefahrenem Kilometer an.

Wird ein Mensch mit Behinderung im eigenen Kraftfahrzeug von einem Dritten, zum Beispiel der Ehefrau, zu

seiner Arbeitsstätte / Betriebsstätte gefahren und wieder abgeholt, so werden auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers (die sogenannten Leerfahrten) entstehen, mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

2.5.2 Aufwendungen für Arbeitsmittel

Menschen mit Behinderung können Kosten für solche Arbeitsgeräte, die sie aufgrund der Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, geltend machen, soweit die Kosten nicht durch Dritte, zum Beispiel die Krankenkasse oder das Integrationsamt getragen werden.

2.6 Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer

2.6.1 Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der

Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Zu den Versorgungsbezügen gehören Bezüge und Vorteile aus einer früheren Beschäftigung, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften vorwiegend als Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (zum Beispiel Werkspensionen, Betriebsrenten).

Beachte Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Schwerbehinderten im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) gelten diese Bezüge schon mit der Vollendung des 60. Lebensjahres als Versorgungsbezüge.

Um die gegenüber der Besteuerung von Renten vergleichsweise höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge abzumildern, wird von den Versorgungsbezügen ein sogenannter Versorgungsfreibetrag (bestehend aus einem Freibetrag und einem Zuschlag zum Freibetrag) gewährt. Ab dem Jahr 2040 sollen dann sowohl die Renten als auch die Versorgungsbezüge in voller Höhe steuerpflichtig sein. Aus diesem Grund wird der Versorgungsfreibetrag seit dem Jahr 2005 für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang schrittweise gesenkt und entfällt ab dem Jahr 2040 ganz. Die Höhe des Versorgungsfreibe-

trags richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der hiernach ermittelte Versorgungsfreibetrag bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezuges grundsätzlich unverändert.

So bleibt beispielsweise von Versorgungsbezügen, die im Jahr 2019 beginnen, gemäß § 19 Abs. 2 EStG ein Betrag in Höhe von 17,6 %, höchstens jedoch 1.320 € (Versorgungsfreibetrag) zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 396 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie den Informationsbroschüren „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und „Steuertipps für Senioren“ entnehmen.

2.6.2 Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 4 EStG)

Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils entstehen, können auf Antrag bis zu 45.000 € steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Abs. 2 SGB VI). Für die Gewährung des Freibetrags genügt es, wenn im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt; ein kausaler Zusammenhang zwischen der Veräußerung oder Aufgabe und der Berufsunfähigkeit ist nicht erforderlich.

Nachweis Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Im Übrigen können auch amtsärztliche Bescheinigungen den Nachweis ermöglichen.

Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136.000 € erzielt, so ermäßigt sich der Steuerfreibetrag von 45.000 € um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt (§ 16 Abs. 4 EStG).

Beispiel

Frau Kübler ist 50 Jahre alt. Wegen eines Unfalls ist sie dauernd berufsunfähig, weshalb sie ihren Betrieb veräußert. Der Veräußerungsgewinn beträgt 150.000 €. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

Tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150.000 €
Unschädlicher Veräußerungsgewinn bei dauernder Berufsunfähigkeit	136.000 €
Übersteigender Betrag	14.000 €

Dieser kürzt den Steuerfreibetrag bei dauernder Berufsunfähigkeit von 45.000 €
Es verbleibt somit ein Freibetrag von 31.000 €

Somit ermittelt sich der zu versteuernde Veräußerungsgewinn wie folgt:

Tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150.000 €
Abzüglich verbleibender Freibetrag	31.000 €
Zu versteuernder Veräußerungsgewinn	119.000 €

Beachte Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt.

Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt einer ermäßigten Besteuerung (sogenannte Fünftel-Regelung). Auf Antrag wird der Veräußerungsgewinn mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes – mindestens jedoch mit 14 % – besteuert (§ 34 Abs. 3 Satz 2 EStG); dieser Antrag kann nur einmal im Leben gestellt werden. Für nähere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

2.6.3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst- oder Pflegeleistungen

Für Aufwendungen, die für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen entstehen, kann eine Reduzierung der Steuer gemäß § 35a EStG beantragt werden. Sie beträgt

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt, für die das Haushaltsscheckverfahren angewandt wird (sogenannte „Minijobs“),
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Beachte

- Die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 SGB IX sind anzurechnen. Es führen also nur die Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pfl-

geversicherung oder der Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets finanziert werden können.

- Wird ein Behinderten-Pauschbetrag (vergleiche Kapitel „Behindertenpauschbetrag“) oder der Pflege-Pauschbetrag (vergleiche Kapitel „Aufwendungen des Steuerpflichtigen für andere Personen“) in Anspruch genommen, schließt dies eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für damit abgegoltene Aufwendungen aus.
- Soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden (vergleiche Kapitel „Anerkennung anderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen“), ist eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht möglich.

Weitere Informationen zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG entnehmen Sie bitte dem Aktuellen Tipp „Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen“, den Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de unter > Service > Publikationen > Steuern > Der aktuelle Tipp.

2.7 Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen für andere Personen

2.7.1 Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen

Auch die vom Steuerpflichtigen für andere Personen getragenen, als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandelnden Aufwendungen (zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten), können einkommensmindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen (zum Beispiel gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern) nicht entziehen kann. Allein das Bestehen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses reicht nicht aus.

Trägt der Steuerpflichtige die Aufwendungen, obwohl die andere Person über ausreichend eigene Einkünfte und Bezüge verfügt, fehlt es insoweit an der Zwangsläufigkeit und der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Nur die durch die eigenen Einkünfte und Bezüge der anderen Person nicht gedeckten und vom Steuerpflichtigen getragenen Aufwendungen können auf Antrag bei ihm unter Anrechnung der zumutbaren Belastung (vergleiche Seite 23) als außergewöhnliche Belastung nach

§ 33 EStG berücksichtigt werden. Die Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € im Jahr in Anspruch genommen werden (vergleiche Seite 49).

2.7.2 Unterbringung in einem Pflegeheim

Entstehen einem oder mehreren Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung einer anderen Person in einem Pflegeheim, gehören die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Kosten für ärztliche Betreuung und Pflege gemindert um eine Haushaltsersparnis (vergleiche Seite 15) zu den Aufwendungen, die nach § 33 EStG berücksichtigt werden können.

Die Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung für eine andere Person ist nur dann zwangsläufig, wenn die untergebrachte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Bei der Beurteilung, ob die eigenen Einkünfte oder Bezüge nicht ausreichen, ist ein angemessener Betrag für einen zusätzlichen

persönlichen Bedarf zu berücksichtigen. Als angemessen gilt dabei in Anlehnung an § 35 Abs. 2 SGB XII regelmäßig ein Betrag von jährlich 1.550 €.

Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b SGB XII (bis Ende 2016: eine der Pflegestufen nach §§ 14, 15 SGB XI) erfolgt ist oder die Person hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis; vergleiche Seite 30).

Ist eine Person in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, stellen die Kosten für die Heimunterbringung keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Ist die Person bereits seit längerem (zum Beispiel altersbedingt) in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, und tritt die Pflegebedürftigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzu, können die Aufwendungen für die Unterbringung im Heim ab diesem Zeitpunkt als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Nachweis Die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b SGB XII (bis Ende 2016: eine der Pflegestufen nach §§ 14, 15 SGB XI) ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Die Hilflosigkeit

der pflegebedürftigen Person kann durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen „H“ nachgewiesen werden. Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung zum Teil vom Sozialhilfeträger übernommen (insbesondere durch die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII), braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht nachgewiesen zu werden.

Die Aufwendungen in Höhe der Haushaltsersparnis können zusammen mit zusätzlich getragenen Kosten für die normale Lebensführung (zum Beispiel Kleidung, Versicherung) gegebenenfalls als Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG bis zu einem Höchstbetrag von 9.168 € im Jahr 2019 (2018: 9.000 €; 2017: 8.820 €) im Jahr berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten/Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist (Verwandtschaft in gerader Linie). Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Beachte Hat die im Heim untergebrachte Person im Hinblick auf ihr Alter oder eine etwaige Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte zugewendet, zum Beispiel ein Hausgrundstück, so kommt ein Abzug der Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingebenen Vermö-

gens übersteigen und wenn diese Aufwendungen weder Werbungskosten oder Betriebsausgaben noch Sonderausgaben sind.

2.7.3 Heimunterbringung eines erwachsenen behinderten Kindes

Die oben dargestellten Grundsätze gelten auch für die vollstationäre Heimunterbringung eines behinderten erwachsenen Kindes, für das die Eltern weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag erhalten: Aufwendungen, die den Eltern im Rahmen von Besuchen in der Einrichtung beziehungsweise durch die häusliche Betreuung am Wochenende, im Urlaub oder bei Krankheit entstehen, können sie im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigen. Für die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sind im Rahmen einer Gesamtbewertung des Einzelfalles unter anderem der Umfang der erforderlichen Betreuung beziehungsweise Pflege und die Höhe der für die Eltern entstehenden Kosten in Betracht zu ziehen, wobei ein eventueller Ersatz von dritter Seite die nach § 33 EStG zu berücksichtigenden Aufwendungen mindert.

Abgezogen werden können zum Beispiel:

- Fahrtkosten und Unterbringungskosten der Eltern anlässlich von Besuchen in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich von Besuchen des Kindes bei den Eltern, die der Pflege und Betreuung des Kindes dienen. Die Hin- und Rückfahrt können dabei mit den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bei Fahrten mit dem eigenen Pkw berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für Besuchsfahrten zum behinderten Kind (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Unterbringungskosten der Eltern) oder des behinderten Kindes bei den Eltern, sofern diese nach einem Attest des behandelnden Arztes erforderlich sind, um zur Linderung oder Heilung von bestimmten Erkrankungen des behinderten Kindes beizutragen.
- Aufwendungen für besondere Pflegevorrichtungen (zum Beispiel Hebelift, Spezialbett) und Aufwendungen für externe Pflegedienste in der Wohnung der Eltern, um Besuche des behinderten Kindes zu ermöglichen und zu erleichtern.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen von Besuchen überwiegend der Pflege der verwandtschaftlichen Beziehung dienen
- Aufwendungen für Versicherungen des behinderten Kindes

- Aufwendungen für Kleidung, Geschenke und Mitbringsel für das behinderte Kind
- Aufwendungen für gemeinsame Urlaube, Ausflüge oder die Freizeitgestaltung allgemein. Ist allerdings nachgewiesen, dass das Kind behinderungsbedingt auf ständige Begleitung angewiesen ist, können die Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson in angemessener Höhe berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für ein vorgehaltenes Zimmer für die Besuche des behinderten Kindes bei den Eltern
- Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich der Besuche von Eltern in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich der Besuche des behinderten Kindes bei den Eltern.

Nachweis Die geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen. Für den Nachweis der Pflege und Betreuung anlässlich der Besuche reicht es aus, wenn die Einrichtung, in der das behinderte Kind untergebracht ist, beziehungsweise der behandelnde Arzt bestätigt, dass das Kind der dauernden Pflege, Betreuung oder Beaufsichtigung bedarf. Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel Spezialbetten), sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, das vor dem Kauf eingeholt werden muss.

2.7.4 Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG auch einen Pauschbetrag von 924 € im Kalenderjahr geltend machen (sogenannter Pflege-Pauschbetrag). Zum Begriff der „Hilflosigkeit“ und zur Nachweisführung vergleiche Seiten 16 bis 18. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in Anspruch genommen werden.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige keine Einnahmen für die Pflege erhält. Einnahmen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige seine Pflegedienstleistungen vergütet bekommt oder die ihm dabei entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Zu den Einnahmen gehört auch das weitergeleitete Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Verwendet der Steuerpflichtige das vom Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellte Geld allerdings ausschließlich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person (zum Beispiel Bezahlung einer ambulanten Pflegekraft, Anschaffung pflegenotwendiger oder pflegeerleichternder Bedarfsgegenstände) liegen keine Einnahmen vor. In diesem Fall ist die konkrete Verwendung des Geldes

nachzuweisen und gegebenenfalls eine Vermögenstrennung durchzuführen.

Ausnahme Bei Eltern eines behinderten Kindes gehört das weitergeleitete Pflegegeld nach § 37 SGB XI nicht zu den Einnahmen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Die Pflege wird auch dann persönlich durchgeführt, wenn der Steuerpflichtige sich zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn nicht alle an der Pflege beteiligten Personen den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

2.8 Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen für ihr oder sein behindertes Kind

Die verfassungsrechtlich geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes wird im Rahmen des

Familienleistungsausgleichs durch das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährleistet. Im Laufe des Jahres wird regelmäßig Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Jahres prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld für die Steuerfreistellung ausreichend war. War dies nicht der Fall, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährt. Näheres zum Familienleistungsausgleich und zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Nachfolgend werden ergänzend zu den Ausführungen in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ nur die Regelungen angesprochen, die im Zusammenhang mit der Behinderung des Kindes von Bedeutung sind.

2.8.1 Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Grundsätzlich können Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel wegen einer Berufsausbildung) berücksichtigt werden, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (zum Beispiel auch infolge einer Suchtkrankheit) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung steuerlich berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (für vor dem 1. Januar 2007 eingetretene Behinderungen, gilt weiterhin das 27. Lebensjahr). Die Behinderung des Kindes muss ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen vorliegt,
- das Kind vollstationär in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist,
- Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII bezogen werden,
- im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ für hilflos eingetragen ist,
- das Kind nach SGB XI in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft wurde oder
- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die Schul- oder Berufsbildung des Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus fort-dauert.

Liegt keiner der genannten Fälle vor oder bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung ist eine Stel-

lungnahme der Agentur für Arbeit darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung nach § 76 Abs. 1 oder 2 SGB IX erfüllt sind oder ob das Kind nach Art und Umfang seiner Behinderung in der Lage ist, eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für das Kind in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. Ist das Kind zu einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung nicht in der Lage, gilt die Ursächlichkeit der Behinderung als gegeben. Liegen die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung vor, ist das Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs auch dann zu berücksichtigen, wenn es eine Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich ausüben könnte.

2.8.2 Nachweis der Behinderung

Abweichend von den allgemeinen Regelungen zum Nachweis einer Behinderung (vergleiche Seite 26) kann bei einem behinderten Kind der Nachweis der Behinderung auch in Form einer Bescheinigung oder eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden. In diesem Fall müssen aus der Bescheinigung, dem Zeugnis oder dem Gutachten insbesondere das Vorliegen der Behinderung, die Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kin-

des sowie der Beginn der Behinderung, wenn das Kind das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, ersichtlich sein.

2.8.3 Mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt

Ein volljähriges behindertes Kind ist dann aufgrund seiner Behinderung außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf, nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge) bestreiten kann.

a. Grundbedarf

Als Grundbedarf wird im Jahr 2019 ein Betrag von 9.168 € (2018: 9.000 €; 2017: 8.820 €) zugrunde gelegt.

Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (ohne Pflegegeld oder Blindengeld) den Grundbedarf nicht, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen hingegen die eigenen finanziellen Mittel des Kindes bei überschlägiger Berechnung den Grundbedarf, ist der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes zu ermitteln. Dem gesamten notwendigen Lebensbedarf des behinderten Kindes (Grundbedarf + individueller behin-

derungsbedingter Mehrbedarf) sind dann die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (einschließlich zweckgebundener Leistungen wie zum Beispiel Pflegegeld oder Blindengeld) gegenüberzustellen. Kann der gesamte notwendige Lebensbedarf nicht mit den eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten, und kann im Rahmen des Familienleistungsausgleichs über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden.

b. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst alle mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen (vergleiche Seiten 14 ff. sowie 33 ff.), also diejenigen Aufwendungen, die nicht behinderte Kinder nicht haben. Ohne Einzelnachweis der Aufwendungen ist der behinderungsbedingte Mehrbedarf in Höhe des Pauschbetrags für behinderte Menschen anzusetzen (vergleiche Seite 26) zuzüglich weiterer behinderungsbedingter Aufwendungen, die nicht bereits durch den Pauschbetrag abgegolten sind (zum Beispiel Fahrtkosten, Operationskosten, Arzt- und Arzneikosten, Kuren, Anschaffungskosten für Hilfsmittel). Hierzu gehören auch ergänzende persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, die mit einem Stundensatz von 9 € angesetzt werden können, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach ärztlicher Bescheinigung unbedingt

erforderlich sind. Bei einer teilstationären Unterbringung des Kindes, wenn also das Kind tagsüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut wird, können neben dem Behinderten-Pauschbetrag auch die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden.

Werden anstelle des Behinderten-Pauschbetrags die behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Einzelnen nachgewiesen, kann, wenn das Kind Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält, aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass ein behinderungsbedingter Mehrbedarf mindestens in Höhe des Pflegegeldes besteht. Gleiches gilt für das Blindengeld.

Bei einer vollstationären Unterbringung des Kindes erfolgt die Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Regelfall durch Einzelnachweis der Aufwendungen, in dem die im Wege der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten für die Unterbringung abzüglich des Wertes für die Verpflegung angesetzt werden. Wird anstelle des Einzelnachweises der Behinderten-Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt (gegebenenfalls zuzüglich weiterer Aufwendungen – vergleiche oben), kann die Eingliederungshilfe nicht als zusätzlicher Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil sie einem Einzelnachweis der Unterbringungskosten entspricht.

c. Eigene Einkünfte und Bezüge

Alle Einkünfte und Bezüge, die dem Kind selbst zustehen, zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch soweit die Abgeltungssteuer zur Anwendung kommt), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Pflegeversicherung, Krankengeld, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer privaten (Unfall-)Versicherung, Arbeitslosengeld II (nach SGB II) oder Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII).

Beachte Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines behinderten Kindes gehören auch die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Eingliederungshilfe nach SGB XII, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (zum Beispiel Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG oder Ausgleichsrente nach § 32 BVG) sowie Schadensersatzleistungen. Eigenes Vermögen des Kindes ist nicht anzusetzen.

Beispiel

Die Katzmeiers haben einen 35-jährigen Sohn Markus, der durch einen Unfall im Alter von 20 Jahren schwerbehindert wurde (Grad der Behinderung 100 und Merkzeichen H). Er hat keinen Anspruch auf Pflegegeld. Markus arbeitet tagsüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfB). Hierfür erhält er ein monatliches Arbeitsentgelt von 90€. Die Kosten für die Beschäftigung in der WfB von monatlich 1.250€ und die täglichen Fahrtkosten dorthin von monatlich 100€ trägt der Sozialhilfeträger im Wege der Eingliederungshilfe.

Markus bezieht außerdem eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 300 € monatlich und eine Rente aus einer privaten Unfallversicherung in Höhe von 400 € monatlich. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt mit einem Besteuerungsanteil von 50 % und die Rente aus der privaten Unfallversicherung mit einem Ertragsanteil von 49 % der Besteuerung. Aus einer Beteiligung hat Markus im Jahr 2019 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 2.000 € erhalten.

Die Eltern von Markus machen Fahrtkosten für 3.000 km im Jahr glaubhaft, für die kein Kostenersatz geleistet wird. Markus bekommt in der WfB ein freies Mittagessen.

Nach überschlägiger Prüfung übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge von Markus (ohne Eingliederungshilfe) den Grundbedarf von 9.168 €:

Arbeitsentgelt WfB	(90 € × 12)	1.080 €	
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag		-1.000 €	80 €
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	(300 € × 12)	3.600 €	davon 50 %
			1.800 €
Rente aus der privaten Unfallversicherung	(400 € × 12)	4.800 €	davon 49 %
			2.352 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag			-102 €
Summe steuerpflichtige Renten		4.050 €	4.050 €

Die nicht steuerpflichtigen Teile der Renten sind als Bezüge zu berücksichtigen:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	(300 € × 12)	3.600 €	davon 50 %
			1.800 €
Rente aus der privaten Unfallversicherung	(400 € × 12)	4.800 €	davon 51 %
			2.448 €
abzüglich Kostenpauschale			-180 €
Summe steuerfreie Renten		4.068 €	4.068 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2.000 €
Summe eigene Einkünfte und Bezüge von Markus im Jahr 2019 (4.050 € + 4.068 € + 2.000 €)	10.198 €

Es ist daher zu prüfen, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge von Markus (einschließlich Eingliederungshilfe) ausreichen, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf zu decken, oder ob er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten:

Ermittlung des gesamten notwendigen Lebensbedarfs von Markus:

• Grundbedarf	9.168 €
• behinderungsbedingter Mehrbedarf: Kosten der Beschäftigung in der WfB (1.250 € × 12)	15.000 €
abzüglich Sachbezugswert für Verpflegung (99 € × 12)	-1.188 €
• Fahrtbedarf zur WfB (100 € × 12)	1.200 €
• darüber hinaus bestehender Fahrtbedarf (3.000 km × 0,30 €)	900 €
• pauschaler behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des Behinderten-Pauschbetrags	3.700 €
gesamter notwendiger Lebensbedarf im Jahr 2019	28.780 €

Ermittlung der eigenen finanziellen Mittel von Markus im Jahr 2019 (einschließlich Eingliederungshilfe):

• Summe der Einkünfte und Bezüge (ohne Eingliederungshilfe – vergleiche oben)	10.198 €
• Eingliederungshilfe	15.000 €
• Fahrtkostenübernahme durch Sozialhilfeträger	1.200 €
Summe eigene finanzielle Mittel Markus im Jahr 2017	26.398 €

Markus kann steuerlich bei seinen Eltern berücksichtigt werden, da er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Seine eigenen finanziellen Mittel reichen nicht aus, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

Ergänzung: Würde Markus zusätzlich eine steuerfreie Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 6.000 € im Jahr bekommen, stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Gesamter notwendiger Lebensbedarf (wie oben)	28.780 €
Eigene finanzielle Mittel:	
Zwischensumme (wie oben)	26.398 €
zuzüglich Unfallrente	6.000 €
Summe eigene Mittel	32.398 €

In diesem Fall könnte Markus steuerlich nicht berücksichtigt werden, weil seine eigenen finanziellen Mittel ausreichen, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

2.8.4 Kinderbetreuungskosten

Die Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € für jedes Kind, für die Betreuung eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes als Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd ansetzen. Die Kosten sind einheitlich für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), unabhängig davon, aus welchem Grund sie entstanden sind. Bei Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres einge-

tretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können die Betreuungskosten auch über das 14. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

2.8.5 Außergewöhnliche Belastungen

Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen eines behinderten Kindes, für das die Eltern Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder erhalten, können neben den Freibeträgen für Kinder als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33 EStG einkommensmindernd berücksichtigt werden (vergleiche Grundsätze auf Seite 33 ff.). Hierzu gehören zum Beispiel:

- **Kosten für Fahrten mit behinderten Kindern**

Menschen mit Behinderung können die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bei behinderten Kindern können die Eltern die Fahrtkosten in dem auf den Seiten 33 ff. (Kapitel 2.4) dargestellten Umfang als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend machen, wenn der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf sie übertragen wurde. Es können hierbei aber nur solche Fahrten berücksichtigt werden, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat oder die in seinem Interesse durchgeführt wurden.

Beispiel

Frau Schuster unternimmt mit ihrer Tochter Susanne (Grad der Behinderung 80) pro Jahr behinderungsbedingte, unvermeidbare Fahrten von 3.000 km. Der Susanne zustehende Behinderten-Pauschbetrag ist auf ihre Mutter übertragen worden.

Frau Schuster kann neben dem Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 1.060€ Fahrtkosten mit 900€ ($3.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ € pro km}$) als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Hiervon muss allerdings noch die zumutbare Belastung abgezogen werden (vergleiche Tabelle Seite 25).

- **Kosten für den Besuch einer Privatschule**
Kosten für den Privatschulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich auch dann nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen, wenn das Kind infolge Krankheit lernbehindert ist. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar sein – Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Ist ein Kind jedoch ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, so ist das

Schulgeld dem Grunde nach – neben dem Behinderten-Pauschbetrag – als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG zu berücksichtigen. Der Nachweis, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist, muss durch eine Bestätigung des zuständigen Oberschulamtes geführt werden.

2.8.6 Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags

Nimmt ein Kind den ihm zustehenden Behinderten-Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern beziehungsweise denjenigen Steuerpflichtigen übertragen werden, der für das Kind Anspruch auf das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder hat. Der Pauschbetrag ist dabei grundsätzlich auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich. In den Fällen der Übertragung des Kinderfreibetrags, ist ab dem 1.1.2012 der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes nur noch bei dem Elternteil zu berücksichtigen, auf den der Kinderfreibetrag übertragen wurde.

Der Behinderten-Pauschbetrag deckt dabei die Aufwendungen des behinderten Kindes selbst ab. Das bedeutet, die Eltern können – unabhängig von einer Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags – ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für das behinderte Kind als außerge-

wöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend machen. Hierfür sind allerdings die Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

2.9 Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren

2.9.1 Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und der Lohnsteuerklasse. Durch die Geltendmachung von Freibeträgen im Wege des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreicht werden.

Verwenden Sie hierzu die ab 2018 neu aufgelegten amtlichen Vordrucke „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Hauptvordruck)“, „Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ und „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“. Als Hilfestellung für das Ausfüllen der Vordrucke dient die „Anleitung zum Antrag auf Lohn-

steuer-Ermäßigung“. Die amtlichen Vordrucke wurden in Anlehnung an die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung umgestellt, so dass neben dem Hauptvordruck nur noch die Anlagen auszufüllen sind, die für den Antrag notwendig sind. Die Vordrucke sind bei Ihrem Finanzamt vor Ort in Papierform erhältlich oder können über die Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) > Service > Formulare > Formular-Management-System > Steuerformulare > Lohnsteuer heruntergeladen werden.

Weitere Einzelheiten zum Thema „Lohnsteuerabzug“ können Sie der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ entnehmen.

Beachte Bei erstmaliger Beantragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 2019 oder bei Erhöhung des für das Kalenderjahr 2018 gültigen Freibetrags sind der amtliche Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck)“ und die entsprechenden „Anlagen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ zu verwenden. Wer 2019 höchstens den Freibetrag beantragt, der für das Kalenderjahr 2018 ermittelt wurde, braucht nur den Hauptvordruck auszufüllen.

Die Berücksichtigung des Freibetrags muss beim Finanzamt des Wohnsitzes, von dem aus der Arbeitnehmer seiner Tätigkeit nachgeht, beantragt werden. Bei mehr-

fachem Wohnsitz gibt es besondere Regelungen (zur Klärung der Zuständigkeit wenden Sie sich bitte an eines der in Frage kommenden Finanzämter).

2.9.2 Berücksichtigungsfähige Freibeträge

Im Lohnsteuerabzugsverfahren können jedoch nur bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen des Arbeitnehmers oder bestimmte Pauschbeträge berücksichtigt werden.

Ein Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen, also Versicherungsbeiträgen) und außergewöhnlichen Belastungen (ausgenommen die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) kann nur dann gestellt werden, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € (bei Versorgungsbezügen den Werbungskosten-Pauschbetrag 102 €) übersteigt. Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen, beziehungsweise die abziehba-

ren Beträge beider Ehegatten/Lebenspartner zusammen, mehr als 600 € betragen.

Folgende Pausch- beziehungsweise Freibeträge sind ohne Beachtung einer Antragsgrenze möglich:

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene (vergleiche Kapitel 2.3 „Behinderten-Pauschbetrag“)
- Freibeträge wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte)
- Freibetrag für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Pflegeleistungen (vergleiche Kapitel 2.6 „Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer“ Nr. 3)

3. Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung

Die Grundsätze zur Wohnungsbauprämie und zur Vermögensbildung sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ dargestellt.

Der Staat fördert die Vermögensbildung, in dem er für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Vermögenswirksame Leistungen können ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Hierzu gehören auch behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Wohnungsbauprämie können grundsätzlich alle Bausparerinnen und Bausparer erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind und entweder das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind. Der Prämienanspruch setzt voraus, dass die Bausparerin oder der Bausparer im Sparjahr Aufwendungen zur Förderung

des Wohnungsbaus geleistet hat (zum Beispiel Einzahlungen auf einen Bausparvertrag) und sein Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Beide staatliche Förderungen – mit Ausnahme der Entschuldung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – sind an die Bedingung geknüpft, dass die oder der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von sechs beziehungsweise sieben Jahren nicht über die angelegten Beträge verfügen darf.

Ausnahme Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass die oder der Steuerpflichtige oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner sowie die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig werden sollte. In diesem Fall bleibt die staatliche Förderung auch bei einer vorzeitigen Verfügung über die Anlagebeträge erhalten.

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt. Bei der Wohnungsbauprämie liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit auch bei einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI vor.

Nachweis Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX oder einen Bescheid des Landratsamtes nachzuweisen;

die Vorlage eines Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung genügt hier nicht. Nur die volle Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI ist durch Vorlage eines Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Beachte Es empfiehlt sich in jedem Fall, bevor eine vorzeitige Auszahlung veranlasst wird, mit dem Anlageinstitut oder Ihrem Finanzamt zu klären, ob eine vorzeitige Verfügung dazu führt, dass die staatlichen Förderungen nicht gewährt oder sogar bereits gewährte Beträge zurückgefordert werden.

4. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz (Abkürzung: UStG) sieht für Menschen mit Behinderung beziehungsweise für Leistungen auf welche diese angewiesen sind, Vergünstigungen durch Befreiungsvorschriften oder durch die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes vor. Obwohl die Steuerbefreiungen und der ermäßigte Steuersatz regelmäßig von der leistenden Unternehmerin oder vom leistenden Unternehmer in Anspruch genommen werden, kommen die Vergünstigungen in vielen Fällen den behinderten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zugute, da sich die steuerlichen Vorteile in entsprechend niedrigeren Preisen auswirken können. Soweit eine Dritte oder ein Dritter (zum Beispiel die Krankenkasse) die Aufwendungen übernimmt, tragen die Steuerergünstigungen zur Kostendämpfung bei.

4.1 Steuerfreie Umsätze

4.1.1 Umsatzsteuerbefreiung für Blinde

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen (§ 4 Nr. 19 Buchstabe a UStG). Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern des Blin-

den und Lehrlinge gelten dabei nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Alkohol, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energie- oder Alkoholsteuer zu entrichten hat.

Daneben sind folgende Umsätze der anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten steuerfrei (§ 4 Nr. 19 Buchstabe b UStG):

- Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren
- sonstige Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

4.1.2 Steuerfreie Umsätze gegenüber Menschen mit Behinderung

Folgende Umsätze, die häufig an Menschen mit Behinderung erbracht werden, sind ebenfalls steuerfrei:

- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin durch einen Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder einen ähnlichen anerkannten Beruf
- Leistungen der Verwaltungsbehörden und sonstiger Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge an Versorgungsberechtigte

- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch entsprechend anerkannte Einrichtungen
- Leistungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen, die durch eine entsprechend anerkannte Einrichtung erbracht werden
- Beförderung kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind. Die Steuerbefreiung gilt auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit einem Krankenfahrzeug angewiesen sind.
- Unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind.

4.2 Steuerermäßigte Umsätze

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % unterliegen beispielsweise:

- die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen, Rollatoren sowie anderer Fahrzeuge für kranke und körperbehinderte Menschen

- die Lieferung und Vermietung von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (dazu gehören unter anderem auch Hörgeräte)
- die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist.

5. Kraftfahrzeugsteuer

Zum 1. Juli 2009 wurde die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen. Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übt seither das Bundesministerium der Finanzen aus, das sich hierbei übergangsweise im Wege der Organierteleihe der Finanzbehörden der Länder bediente. Im ersten Halbjahr 2014 übernahm die Zollverwaltung die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. Seitdem haben die Hauptzollämter als örtliche Behörden der Bundesfinanzverwaltung die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. In Baden-Württemberg sind damit Ansprechpartner für schwerbehinderte Personen in Fragen der Kraftfahrzeugsteuer die sechs Hauptzollämter Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Singen, Stuttgart und Ulm. Weitere Informationen zur örtlichen Zuständigkeit erhalten Sie auch auf der Internetseite www.zoll.de. Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet außerdem die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer bei der Generalzolldirektion, Telefon: 0351 44834-550, E-Mail: info.kraftst@zoll.de.

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelseite (Bilder von oben nach unten):

- © Feng Yu / Fotolia
- © Mpanch / Fotolia
- © bennymarty / Fotolia
- © stockphoto-graf / Fotolia

Rückseite (Bilder von oben nach unten):

- © Babimu / Fotolia
- © Feng Yu / Fotolia

LAYOUT/SATZ

Satzkasten
Nürnberger Straße 170
70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

Druckerei Mack GmbH
Siemensstraße 15
71101 Schönaich

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeitung der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Februar 2019

1. Auflage

Gedruckt auf Papier, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist.

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIOREN

